



DER BUND DEUTSCHER SCHIEDSMÄNNER UND SCHIEDSFRAUEN E.V. -BDS-

SATZUNG

I.D.F. DER BESCHLÜSSE
DER 17. BUNDESVERTRETERVERSAMMLUNG
VOM 27. SEPTEMBER 2008 IN SUHL



Satzung für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –
und seine Landesvereinigungen und Bezirksvereinigungen

Inhalt:	Seite:
A. Allgemeines	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Wirkungsbereich	3
§ 3 Zweck	4
§ 4 Geschäftsjahr	4
B. Mitgliedschaft	
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
C. Aufbau	
§ 10 Organe des BDS	7
§ 11 Bundesvertreterversammlung	7 - 8
§ 12 Verbandsausschuss	8
§ 13 Bundesvorstand	8 - 9
§ 14 Hauptgeschäftsführer, Bundesgeschäftsstelle, Ausschüsse und Beauftragte	10
§ 15 Rechnungsprüfer	10
§ 16 Landesvereinigungen	10 - 11
§ 17 Organe der Landesvereinigungen	11 - 12
§ 18 Finanzen der Landesvereinigungen	12
§ 19 Bezirksvereinigungen	13
§ 20 Organe der Bezirksvereinigungen	13 - 14
§ 21 Bundesschiedsamtseminar	14
§ 22 Schiedsgericht	15
§ 23 Schiedsamtzeitung	15
D. Schlussbestimmungen	16
§ 24 Funktionsbezeichnungen	16
§ 25 Vereinsvermögen und Mittelverwendung	16
§ 26 Auflösung	16
§ 27 Inkrafttreten	16



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Bund hat den Namen »Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS –«. Die abgekürzte Bezeichnung lautet »BDS«. Der BDS hat seinen Sitz in Bochum; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- (2) Die Landesvereinigungen führen den Namen »Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, Landesvereinigung ... (mit einem auf das jeweilige Bundesland hinweisenden Zusatz)«. Die Landesvereinigung wirkt im BDS als Organisation auf Landesebene. Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts bzw. an einem vom Landesvorstand festgelegten Ort.

Für das Land Berlin nimmt die Bezirksvereinigung auch die Aufgaben der Landesvereinigung wahr. Die Regelungen für die Landesvereinigungen gelten insoweit entsprechend. Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung. Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag steht bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen nur dem Bundesvorstand unter Einbeziehung des jeweiligen Landesvorstandes zu.

- (3) Die Bezirksvereinigungen führen den Namen »Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS–, Bezirksvereinigung ... (mit einem auf das jeweilige Bundesland bzw. den jeweiligen Landgerichtsbezirk hinweisenden Zusatz)«. Sie wirkt im BDS als regionale Organisation. Sie hat ihren Sitz am Ort des jeweiligen Landgerichts. Ausnahmen zum Sitz sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes zulässig; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bundesvertreterversammlung. Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung. Die Vertretung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag steht nur dem Bundesvorstand bzw. dem Landesvorstand zu.
- (4) Schiedsfrauen und Schiedsmänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Protokollführerinnen und Protokollführer in Sachsen führen den sprachlichen Oberbegriff »Schiedsperson(en)«; Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden »Stellvertretende Schiedsperson(en)« genannt.

§ 2 Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich des BDS erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Der Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landgerichtsbezirks, wenn keine Ausnahme genehmigt wird. Ausnahmen zum Wirkungsbereich sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes zulässig; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bundesvertreterversammlung. Bisher bestehende Bezirksvereinigungen, deren Wirkungsbereich nicht mit dem Landgerichtsbezirk übereinstimmt, gelten als genehmigt.



§ 3 Zweck

- (1) Der BDS erstrebt als Spitzenorganisation zur Förderung des im Grundgesetz umschriebenen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung und Mediation unter Beteiligung der interessierten Behörden den Zusammenschluss aller Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen sowie Förderer des Schiedsamtswesens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen sowie die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Interessen und Belange verwirklicht als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung überhaupt. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Kriminalprävention durch Schiedspersonen und Stellvertretende Schiedspersonen durch deren Schlichtungsverfahren nach den Schiedsamts- und Schiedsstellengesetzen sowie Schiedsordnungen der Länder im Anschluss an § 380 der Strafprozessordnung, insbesondere auch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs als Ausgleichsstellen im Anschluss an § 46 a Strafgesetzbuch sowie die §§ 153 a, 155 a und 155 b der Strafprozessordnung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Aus- und Fortbildung, Erstellung von diesbezüglichem Lehr- und Informationsmaterial sowie durch die Bereitstellung von Sachmitteln für die Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen der Länder.
- (2) Die Landesvereinigung erstrebt die Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedspersonen auf Landesebene. Sie ist für die Betreuung der ihr jeweils angehörenden Bezirksvereinigungen verantwortlich und vertritt im Rahmen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand die Interessen des BDS innerhalb des Landes; im Übrigen vertritt die Landesvereinigung die Interessen der ihr angehörenden Bezirksvereinigungen gegenüber dem Bundesvorstand.
- (3) Die Bezirksvereinigung erstrebt unter Beteiligung der interessierten örtlichen Behörden den Zusammenschluss aller Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung. Sie nimmt die Interessen des BDS sowie der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung wahr.
- (4) Der BDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein mit seinen Untergliederungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der BDS hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder) sowie fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedspersonen und Stellvertretende Schiedspersonen werden.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) Schiedspersonen und Stellvertretende Schiedspersonen, die ehrenvoll aus dem Amt ausgeschieden sind,
 - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich im Schiedsamtswesen tätig sind oder waren,
 - c) Personen, die für das Schiedsamtswesen ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Fördernde Mitglieder können Gemeinden und Gemeindeverbände werden.
- (5) Personen, die sich um den BDS, eine Landesvereinigung, eine Bezirksvereinigung oder um das Schiedsamtswesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des BDS, der Landesvereinigung oder der Bezirksvereinigung ernannt werden. Soweit sie Vorstandsmitglieder oder Vorsitzende waren, können sie zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese gehören dem jeweiligen Vorstand nicht an. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben beratende Stimme.
- (6) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind durch die jeweilige Bezirksvereinigung, die Ehrenmitglieder der Landesvereinigung durch die jeweilige Landesvereinigung, die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder auf Bundesebene durch die Bundesgeschäftsstelle zu erfassen und zu betreuen.
- (7) Alle Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, wobei die Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesvertreterversammlung durch die kommunalen Spitzenorganisationen wahrgenommen werden (§ 11 Abs. 1).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BDS der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung erworben. Die Beitragszahlung ersetzt die schriftliche Erklärung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDS bei der Erfüllung seiner Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung dessen Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder sind im Übrigen verpflichtet, sich in Schulungen fortzubilden.



- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
- (3) Bei Satzungsverstößen von Mitgliedern sind Rüge, Abmahnung und Ausschluss, bei Satzungsverstößen von Organen sind Rügen, Abmahnungen, Zuwendungskürzungen und die Auferlegung von Zahlungspflichten als Maßnahmen zulässig. Das Nähere regelt die Sanktionsordnung des BDS.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedspersonen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Staffelbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt und fließt dieser zu. Für die Stellvertretenden Schiedspersonen wird nur ein Staffelbeitrag erhoben. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen werden, wie er zur Deckung der Kosten für die satzungsgemäßen Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt und fließt dieser zu.
- (4) Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu.
- (5) Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Bundesgeschäftsstelle eingezogen.
- (6) Sofern die Haushalts- und Finanzlage der Bundeskasse es dringend erforderlich macht, hat der Verbandsausschuss das Recht und die Pflicht, bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung den Grundbeitrag angemessen anzupassen.
- (7) In begründeten Fällen kann der Bundesvorstand über eine Ermäßigung des Grundbeitrags entscheiden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Schiedsamt, durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt und durch Ausschluss; für den Ausschluss gelten § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen und bei den außerordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Bezirksvereinigung. Bei den fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs. 4) ist die entsprechende Austrittserklärung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Bestrebungen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.



- (4) Über den Ausschluss beschließt der Bundesvorstand (§ 13 Abs. 1), nachdem vorher dem Vorstand der Landesvereinigung und der Bezirksvereinigung sowie dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an das Schiedsgericht (§ 22) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 2) eingereicht sein. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

C. Aufbau

§ 10 Organe des BDS

Organe des BDS sind

- a) die Bundesvertreterversammlung (§ 11),
- b) der Verbandsausschuss (§ 12),
- c) der Bundesvorstand (§ 13),
- d) der Hauptgeschäftsführer (§ 14).

§ 11 Bundesvertreterversammlung

- (1) Die Bundesvertreterversammlung hat die Rechte einer Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
- a) den von den Bezirksvereinigungen aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, wobei auf jede Bezirksvereinigung bis 50 Mitglieder ein Vertreter, bis 100 Mitglieder zwei Vertreter und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder ein Vertreter entfällt,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses (§ 12),
 - c) den Beauftragten des Bundesvorstandes und den Mitgliedern der Ausschüsse (§ 14 Abs. 4),
 - d) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 22),
 - e) je einem Vertreter
 - der kommunalen Spitzenorganisationen des Bundesministers des Innern
 - des Bundesministers der Justiz
 - der Konferenz der Landesinnenminister und –senatoren
 - der Konferenz der Landesjustizminister und –senatoren
 - sowie der Stadt Bochum.
- (2) Die in der Bundesvertreterversammlung anwesenden Vertreter haben je eine Stimme.
- (3) Die Bundesvertreterversammlung tritt alle vier Jahre zusammen. Sie kann früher einberufen



werden, wenn besondere Umstände dies erfordern; hierzu ist ein Beschluss des Bundesvorstandes (§ 13 Abs. 1) erforderlich. Eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht wird.

- (4) Die Einberufung der Bundesvertreterversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (5) Die Bundesvertreterversammlung wird vom Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 1. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Nach der Abhandlung des Tagesordnungspunktes »Entlastung des bisherigen Geschäftsführenden Bundesvorstandes« wählt die Bundesvertreterversammlung einen Wahlleiter für die Wahl aller Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Bundesschriftführer, im Verhinderungsfalle durch einen von der Vertreterversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Bundesvorstand (§ 13 Abs. 1) und je ein weiterer Vertreter der Landesvorstände (§ 17 Abs. 4). Dieser weitere Vertreter sollte grundsätzlich der Landesschatzmeister sein. Der Verbandsausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan zu verabschieden und eine Anpassung des Grundbeitrags (§ 8 Abs. 6) zu beschließen.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 und 5 über Einberufung, Beschlussfassung, Versammlungsleitung und Anfertigung der Niederschrift gelten sinngemäß.

§ 13 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) dem 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der ein Landesvorsitzender sein muss,
 - d) dem Bundesschatzmeister,
 - e) dem Stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 - f) dem Bundesschriftführer,
 - g) dem Stellvertretenden Bundesschriftführer,



- h) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13 Abs. 5),
i) dem Bundesseminarleiter (§ 21),
- j) den Redakteuren der Schiedsamszeitung (§ 23 Abs. 4 und 5),
- k) den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben a) bis j) sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis g) des Abs. 1 bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der BDS durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten, wozu der Bundesvorsitzende oder der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende gehören muss.
- (3) Die Stellvertreter des Bundesschatzmeisters und des Bundesschriftführers gehören nur im Vertretungsfall dem Geschäftsführenden Bundesvorstand an und haben nur dann Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes werden von der Bundesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden haben die Vorsitzenden der Landesvereinigungen und der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Berlin nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Vorschlagsrecht. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Geschäftsführende Bundesvorstand im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand (Abs. 1) verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, notfalls im schriftlichen Umlaufverfahren vorzunehmen. Wegen der Ergänzungswahl des 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden gilt Satz 2 sinngemäß.
- (5) Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Mitgliedern des Bundesvorstandes auf vier Jahre gewählt.
- (6) Darüber hinaus hat der Bundesvorstand einen IT-Beauftragten zu bestellen (§ 14 Abs. 4); der Begriff »IT« umfasst dabei den gesamten Fachbereich (Hard- und Software sowie Internet usw.).
- (7) Die Aufgabenverteilung des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ergibt sich – soweit nicht in dieser Satzung bereits bestimmt – aus der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat außerdem die Aufgabe, die Arbeit innerhalb des BDS zu koordinieren. Sämtliche Ordnungen des BDS (insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanz- und Kassenordnung, die Ehrengerichtsordnung, die Reisekostenordnung, die Spendenordnung, die Schulungsordnung und die Sanktionsordnung) werden vom Bundesvorstand erlassen.
- (8) Der Bundesvorstand (Abs. 1) tritt mindestens einmal im Jahr, der Geschäftsführende Bundesvorstand (Abs. 2) mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes muss ferner einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Bundesvorstandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen aller Untergliederungen des BDS teilzunehmen.
- (9) Die Einberufung einer Sitzung des Bundesvorstandes oder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 4 Satz 2 - 4 und Abs. 5 über die Beschlussfassung, Versammlungsleitung und Anfertigung der Niederschrift sinngemäß.



§ 14 Hauptgeschäftsführer, Bundesgeschäftsstelle, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte innerhalb des BDS wird ein Hauptgeschäftsführer durch einen Arbeitsvertrag bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand. Der Hauptgeschäftsführer ist an Weisungen des Bundesvorsitzenden gebunden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Leiter der Bundesgeschäftsstelle. Er hat mit Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, zu entlassen und die Vergütung festzusetzen. In Eilfällen kann die Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Bundesgremien des BDS teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Bundesschriftführer vertreten.
- (4) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Hauptgeschäftsführers fallen, hat der Bundesvorstand das Recht, Ausschüsse und Beauftragte einzusetzen. Die Beauftragten haben im Bundesvorstand beratende Stimme.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Bundesvertreterversammlung (§ 11) wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertretende Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Verbandsausschuss (§ 12) nicht angehören. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertretenden Rechnungsprüfer ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei Prüfern ist der Bundesvorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, notfalls im schriftlichen Umlaufverfahren vorzunehmen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung des Vorliegens entsprechender kassenrelevanter Beschlüsse.

§ 16 Landesvereinigungen

- (1) Für jedes Bundesland, ausgenommen Berlin, wird eine Landesvereinigung gebildet, die für die Interessenwahrung des BDS und die Betreuung der Bezirksvereinigungen verantwortlich ist und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand die Interessen des BDS innerhalb des Landes vertritt.
- (2) Die Landesvereinigung hat die besondere Aufgabe, auch ihrerseits auf Landesebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen zu sorgen. Darüber hinaus wahrt sie die besonderen Belange der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen auf Landesebene.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Abs. 2 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf Landesebene in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b) die Festlegung eines Ausbildungssystems für die Bezirksvereinigungen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,



- c) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern,
- d) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe von Staffelbeiträgen,
- e) die Koordinierung der Finanzgeschäfte der Bezirksvereinigungen und die Entgegennahme der jährlichen, spezifizierten Kassenberichte der Bezirksvereinigungen bis zum 30.06. des Folgejahres zur Weiterleitung an den Geschäftsführenden Bundesvorstand,
- f) Sicherstellung des Tätigwerdens von Bezirksvereinigungen in deren jeweiligen Aufgabenbereichen und die Entgegennahme der jährlichen Tätigkeitsberichte und aktuellen Mitgliederbestände/ Mitgliederverzeichnisse der Bezirksvereinigungen bis zum 30.06. des Folgejahres zur Weiterleitung an den Geschäftsführenden Bundesvorstand,
- g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,
- h) die Koordinierung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Mediation,
- i) die Anmahnung der Durchführung der vorgeschriebenen Anzahl von Dienstbesprechungen durch die Direktoren bzw. Präsidenten der Amtsgerichte und die Anmahnung der rechtzeitigen Vornahme der jeweils fälligen Ehrungen,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und
- k) sonstige der Landesvereinigung zur eigenständigen Erledigung übertragene Aufgaben.

§ 17 Organe der Landesvereinigungen

- 1) Organe der Landesvereinigung sind:
 - a) die Landesvertreterversammlung,
 - b) der Landesausschuss,
 - c) der Landesvorstand.
- (2) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder). Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt einen Landesvorstand. Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet. Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung



ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

- (3) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen, die dem Landesausschuss kraft Amtes angehören. Ein Bezirksvereinigungsleiter kann sich durch ein Mitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen, dem er entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen hat. Der Landesausschuss tritt im Übrigen mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Den Landesvorstand, bestehend mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Beisitzern, von denen je einer als IT-Beauftragter und einer als Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit zu wählen ist,

wählt die Landesvertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand; Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Landesvorstandes wählt der Landesausschuss auf Ersuchen des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters innerhalb von sechs Monaten ein neues Landesvorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das bis zur nächsten Landesvertreterversammlung im Amt bleibt. Einnahmen und Ausgaben sollen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden. Bei Bedarf wählt die Landesvertreterversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertretende Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Hinsichtlich ihrer Aufgaben gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Finanzen der Landesvereinigungen

- (1) Die Landesvereinigung erhält die Mittel zur Bestreitung ihrer sächlichen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben für den BDS von der BDS-Bundeskasse.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 16 Abs. 3 Buchstaben a) bis k) kann die Landesvereinigung zur Bestreitung der Kosten insoweit eine Umlage in Höhe von bis zu 25% der Bundeszuweisungen an die Landesvereinigung von den Bezirksvereinigungen entsprechend der jeweiligen Zahl der Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) erheben. Die Umlage wird durch einen entsprechenden Beschluss der Landesvertreterversammlung erhoben.
- (3) Die Zuwendungen des Bundes und die evtl. erhobenen Umlagen werden in einer Kasse getrennt geführt. Die Kassenprüfungen bezüglich der evtl. erhobenen Umlagen erfolgen jährlich durch die Rechnungsprüfer.



§ 19 Bezirksvereinigungen

- (1) Die Bezirksvereinigung hat die besondere Aufgabe, auch ihrerseits auf regionaler Ebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen zu sorgen. Darüber hinaus wahrt sie die besonderen Belange der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen auf regionaler Ebene.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Bezirksvereinigung auf regionaler Ebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesvorstand,
 - b) Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis,
 - c) Mitteilung des aktuellen Mitgliederbestandes/ Mitgliederverzeichnisses (ohne Ehrenmitglieder) nach dem Stand vom 31.12. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres an den Landesvorstand,
 - d) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand der Landesvereinigung,
 - e) Erstellung der Kassenberichte sowie des Tätigkeitsberichts unter Berücksichtigung aller den Bezirksvereinigungen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und deren Weitergabe zur Kenntnis an den Vorstand der Landesvereinigung bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres,
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS und der Landesvereinigung.
 - g) Den Bezirksvereinigungen obliegt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden und Polizeidienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 20 Organe der Bezirksvereinigungen

- (1) Organe der Bezirksvereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter gelei-



tet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer (oder Schriftführer), im Verhinderungsfalle durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Beisitzern, von denen je einer als IT-Beauftragter und einer als Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit zu wählen ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der laufenden Wahlperiode ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Ergänzungswahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl mit einer Amtszeit bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d). Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertretende Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Wahl gilt § 15 entsprechend.

§ 21 Bundesschiedsamtseminar

- (1) Der BDS unterhält ein Bundesschiedsamtseminar, dem – unbeschadet der regionalen Schulung durch die Landes- und Bezirksvereinigungen – die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen obliegt. Das Seminar führt in den Bereichen der Länder Schulungslehrgänge durch. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Schulungsordnung.
- (2) Die Leitung des Seminars besteht aus dem Bundesseminarleiter und mehreren Schulungsleitern, die vom Bundesvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt werden. Der Bundesseminarleiter muss, die Schulungsleiter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen und Mediatoren als Schulungsleiter den Nachweis entsprechender Kenntnisse erbringen; entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet des Schiedsamtswesens sollen alle Schulungsleiter haben (Die näheren Einzelheiten regelt die Schulungsordnung).
- (3) Die Zahl der Schulungsleiter bestimmt der Bundesvorstand. Den Einsatz der Schulungsleiter bestimmt der Geschäftsführende Bundesvorstand nach vorheriger Anhörung des Bundesseminarleiters.



§ 22 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder dürfen nicht dem Bundesvorstand (§ 13 Abs. 1) angehören.
- (2) Die Bundesvertreterversammlung (§ 11) wählt die Mitglieder des Schiedsgerichts auf die Dauer von vier Jahren. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichts ist der Bundesvorstand (§ 13) verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, notfalls im schriftlichen Umlaufverfahren vorzunehmen.
- (3) Das Schiedsgericht nimmt unter Ausschluss des Rechtsweges die ihm durch Satzung, Sanktionsordnung und durch Ehrengerichtsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 23 Schiedsamszeitung

- (1) Die Schiedsamszeitung dient der Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen sowie der Förderung des Schiedsamtswesens im Sinne der Spitzenorganisation des BDS gemäß § 3 Abs. 1.
- (2) Bei der Gestaltung der Schiedsamszeitung hat der Geschäftsführende Bundesvorstand ein Mitspracherecht, das von dem Medienausschuss wahrgenommen wird.
- (3) Der Medienausschuss und sein Vorsitzender werden vom Bundesvorstand eingesetzt (§ 14 Abs. 4); der IT-Beauftragte des Bundesvorstandes ist Mitglied des Medienausschusses.
- (4) Die Benennung eines oder mehrerer Redakteure durch den Verlag der Schiedsamszeitung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (5) In den Bundesvorstand werden die Redakteure durch die Mitglieder des Bundesvorstandes gewählt.



D. Schlussbestimmungen

§ 24 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 25 Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen und die Mittel des BDS sowie der Landes- und Bezirksvereinigungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BDS erfolgt auf Beschluss der Vertreterversammlung (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen des BDS an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung einer Landes- oder Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landes- bzw. Bezirksvereinigung treuhänderisch an den BDS in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese für den BDS und alle seine Landes- sowie Bezirksvereinigungen verbindliche Satzung wurde am 27.09.2008 von der Bundesvertreterversammlung des BDS beschlossen und ist am 19.02.2009 in Kraft getreten. Die bisherigen Satzungen des BDS und aller Gliederungen treten mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.